



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

LAGA M 23 – Fassung 11/2022

Entstehungsprozess – Inhalte – Umsetzung in der Praxis



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Mitteilung der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23

Vollzugshilfe

zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Stand: 29. November 2022

veröffentlicht am 08.05.2023

Stoffströme / Vorkommen



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

Mit dem Auge erkennbar

Schon immer beachtete „Klassiker“:



Asbestzement



Spritzasbest



Promabest



Asbestschnüre



Flexplatten



Brandschutzklappen

Spezielle Erkundung erforderlich

Bekannt, aber bis 2015 vergessen:



Asbesthaltige Fliesenkleber + Dünnbettmörtel



Asbest. Spachtelmassen + Putze



2017: Asbest. Abstandhalter + Mauerstärken im Betonbau

- LAGA Mitteilung 23 (Ausgabestand Juni 2015) enthielt "nur" Vollzugshinweise für asbesthaltige Abfälle, aus der Demontage von Bauteilen
 - Spritzasbest,
 - Asbestfaserzementerzeugnisse
 - asbesthaltige Bauelemente

Weiterhin generelle Festlegung:

- Asbesthaltige Abfälle dürfen Sortier- und Behandlungsanlagen nicht zugeführt werden, auch wenn – rechnerisch – der **Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.%** liegt.
- Der Anlagenbetreiber hat eine **Sichtkontrolle** beim Anliefern und beim Entladen durchzuführen + Entscheidung, ob asbesthaltige Teile unter Beachtung des Arbeitsschutzes ggf. separiert werden können
- Abfälle aus Asbestsanierung mit überwiegend organischen Anteilen (Teppiche, Bodenbeläge) können nach Abreinigung von Asbest thermisch entsorgt werden. Sortierung oder anderweitige mechanische Behandlung ist nicht zulässig.

Nationaler Asbestdialog 2017-2020



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

„Nationaler Asbestdialog“ durch BMAS im März 2017 gestartet

Zielstellung: Sensibilisierung für Asbest-Altlasten aller am Bau Beteiligten

Fokus: Baubestand und dessen Nutzung

Diskussion: Wie können Bewohner, Nutzer, Mieter und die am Bau Beschäftigten effizient und effektiv vor Gesundheitsrisiken durch Asbest-Altlasten geschützt werden

Entsorgung: Fast nicht wahrgenommen
Aber von Anfang an betroffen!

Verlauf: Zwei Jahre nach Start des Dialoges, auch intensive Diskussionen zur fachgerechten Entsorgung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle

Fazit: Zum abschließenden 5. Dialogforum im Mai 2020 berichtet BMUV zum geplanten Erfahrungsaustausch der LAGA

Mengengerüst



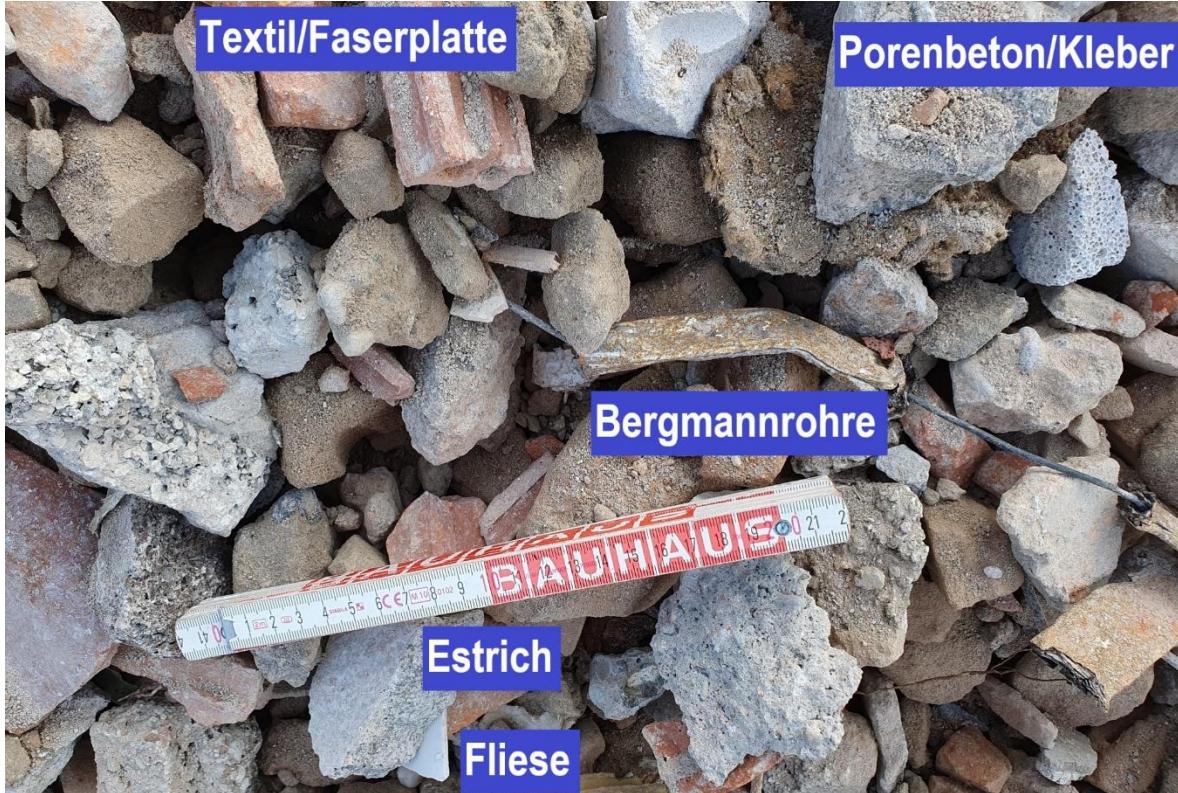
Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

- 2018 in Deutschland: 59,8 Mio t Bauschutt – davon 77,9 % Recycling (46,6 Mio t), 16 % Verfüllung (9,6 Mio t) , 6 % Beseitigung (3,6 Mio t)
- 80 % des Baubestandes in Deutschland wurde vor dem Asbestverbot 1993 errichtet
- Große Teile (etwa bis zu 50 %) der vor 1995 errichteten Gebäude sind mit asbesthaltigen Spachtelmassen, Klebern und/oder Mörteln belastet
- Zusätzlich im Stahlbetonbau Verwendung asbesthaltiger Abstandshalter und Mauerstärken in bislang noch unbekannter Größenordnung. Schätzung: ca. 50 % des Stahlbetons bis 1980er Jahre betroffen
- ...
- **Abfall- & Recyclingwirtschaft:** Die jährlich rund 60 Mio t Bauschutt; 0,6 Mio t Bauabfälle auf Gipsbasis sind zu einem nennenswerten Teil potentiell asbestbelastet

Fundstellen



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.



Beispiele für gebrochenes Abbruchmaterial mit asbestverdächtigen Materialien
(Quelle: Aufnahmen Dr. Bernd Sedat auf Baustellen in Heidelberg, Karlsruhe)

Fundstellen



Asbest im Bauschutt – Beispiele aus Bauschuttcontainern – Bauen im Bestand
(Quelle: Aufnahmen Dr. Bernd Sedat auf Baustellen in Münster, Heidelberg, Karlsruhe)



- April 2020: LAGA-Bericht zu Erfahrungsaustausch „Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“
 - **Empfehlung zur LAGA M 23**
- Die LAGA Mitteilung 23 soll im Sinne des Berichtes des Erfahrungsaustausches überarbeitet werden
 - BMU hat die Obmannschaft angeboten, 14 Länder haben sich zur Mitarbeit bereit erklärt
 - Ziel: Vorlage einer Überarbeitung LAGA M 23 bis Herbst 2021
- UMK-Beschluss 66/2021 (Nov. 2021)
 - Ausschleusung Asbest unter Sicherstellung Baustoffrecycling
 - Systematisches Vorgehen („Säulenkonzept“) zur Ausschleusung
 - „Mandat“ für Beurteilungswert zur „Asbestfreiheit“
- **Einschätzung BMUV: aufgrund REACH, keine Unbedenklichkeitsschwelle in Form eines Grenzwertes rechtlich realisierbar**



Darf asbesthaltiger RC-Baustoff in Verkehr gebracht werden?

REACH Anhang XVII: Asbestfasern: **Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, ist verboten.**

- “absichtlich zugesetzt” dient hier als Abgrenzung zu “natürlich vorhanden” und ist nicht im strafrechtlichen Sinn (Vorsatz) auszulegen.
 - Drucksache 19/14464 vom 05.11.2019 – Antwort der Bundesregierung;
 - European Commission Doc. CACS/16/2919 – Summary Record 29th Meeting Competent Authorites for REACH and CLP, June 2019)

Einschätzung des BMU:

- Asbesthaltige RC-Baustoffe dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Fasern einem der Bestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt absichtlich zugesetzt worden sind.
- RC-Baustoffe, die beispielsweise Schotter mit natürlichen geringen Asbestanteilen enthalten, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Aber:

- Abfall [...] gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der [REACH] Verordnung
- REACH “greift” nur dann, wenn der RC-Baustoff das Ende der Abfalleigenschaft erreicht



Können asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle das Ende der Abfalleigenschaft erreichen?

§ 3 KrWG

- (7b) Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und **für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet** sind.

§ 5 KrWG

- (1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie **alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse** erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt **nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt** führt.

Bedeutung:

- asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfall kann das Ende der Abfalleigenschaft nicht erreichen, da er die REACH-Anforderungen für Produkte nicht erfüllt und grundsätzlich die Gefahr der Freisetzung von Fasern besteht.



Kann asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfall recycelt oder verwertet werden?

§ 7 KrWG

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat **ordnungsgemäß und schadlos** zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt **ordnungsgemäß**, wenn sie **im Einklang mit den Vorschriften** dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt **schadlos**, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere **keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf** erfolgt.

§ 7a KrWG

- (1) **Natürliche oder juristische Personen**, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, **erstmals** verwenden oder **erstmals in Verkehr** bringen, haben **dafür zu sorgen**, dass diese Stoffe oder Gegenstände **den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts** genügen.
- (2) Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, muss ihre Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 beendet sein.



2 Beispiele

Betonabfall aus Abbruch	Bauschuttabfall aus Abbruch
Aufbereitungsanlage stellt aus Betonabfall definierte Gesteinskörnung her (Phase 1 gemäß §3 Abs. 7b)	Aufbereitung zum Ersatzbaustoff
Gesteinskörnung ist für Herstellung neuen Betons geeignet (Phase 2 gemäß §3 Abs. 7b) (DIN 4226-101:2017-08)	Ersatzbaustoff wird in konkretes Bauwerk zu Bauzwecken eingebaut (Abfallende gemäß §5(1) KrWG)
Beton ist Erzeugnis/Produkt (REACH)	

- April 2020: LAGA-Bericht zu Erfahrungsaustausch „Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten“
- **Einschätzung BMUV: aufgrund REACH, keine Unbedenklichkeitsschwelle in Form eines Grenzwertes rechtlich realisierbar**
- Ausweisung einer Legaldefinition, indem mit der Unterschreitung der Nachweisgrenze der entsprechenden analytischen Methode definiert wird, dass Materialen „nachweislich nicht asbesthaltig“ sind...
- 04.04.2022 offizielles Dokument in Verbändeanhörung
- Bis 31.05.2022 Stellungnahmen über Verbände möglich
- Bis Herbst 2022 interne Beratung LAGA-Ad-hoc-AG zu Stellungnahmen der Verbände inkl. Anpassung einiger Regelungen

Dezember 2022 ATA-Beschluss und ARA-Beschluss

März 2023 LAGA-Vollversammlung Beschluss

April 2023 Umlaufverfahren zum UMK-Beschluss

08. Mai 2023 Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage



Entstehungsprozess ✓

Inhalte

Umsetzung in der Praxis...



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23

Vollzugshilfe

zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Stand: 29. November 2022

veröffentlicht am 08.05.2023



Rechtlicher Rahmen

- Gilt für Umgang mit asbesthaltigen Abfällen, insbesondere bei Rückbau, Lagerung, Behandlung und Entsorgung,
- Gibt Hinweise zur Beförderung
- **Soll zum bundeseinheitlichen Vorgehen nach dem Stand der Technik führen**

Siehe 2.1 Anwendungsbereich: "*Diese Vollzugshilfe soll insbesondere den Vollzugsbehörden, in Erläuterung der abfallrechtlichen Vorschriften, als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage dienen...*" ... lediglich Behördenhilfestellung?!

- TRGS 519 als Konkretisierung der GefStoffV verweist explizit auf Vollzugshilfe
- Verweis auf LAGA M 23 – erklärt diese als anerkannte Regel der Technik
- Novelle GefStoffV: §11 Abs 2: „... die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt...“



- Verdacht Asbest, wenn **Errichtung von Bauwerken vor 31.10.1993 begonnen**
 - Anlassbezogene Erkundung bereits vor Baumaßnahme + gezielte Ausschleusung asbesthaltiger Baustoffe
 - Entsorgungskonzept als Planungs- und Überwachungsinstrument für den Rückbau „empfohlen“
 - Bei Umsetzung inkl. qualifizierter Dokumentation dient diese als Eingangskontrolle asbestfreier Abfälle ins Recycling
- „**Beurteilungswert als Konvention für den Nachweis der Asbestfreiheit**“ festgelegt (PN-Verfahren und materialspezifische Analytik)
- **Stahlbetonbauwerke** aus 1950-1980er Jahren mit asbesthaltigen Abstandhaltern
 - „**Es fehlt derzeit an etablierten Methoden und Verfahren, um diese asbesthaltigen Kleinteile vor dem Rückbau zu erkennen und ggf. abzutrennen oder im Rahmen der Aufbereitung der Abbruchabfälle zu separieren.**“



Kapitel 3.2

- Kategorisierung zwischen separierbaren und unseparierbaren asbesthaltigen Baustoffen
 - asbesthaltige Baustoffe
 - Bau- und Abbruchabfälle mit asbesthaltigen Anhaftungen oder Bestandteilen
- Branchenspezifische Kategorisierung
 - Verkehrswegebau
 - Schadensfälle & Naturkatastrophen
 - Bodenmaterial
 - Geräte & Gerätebauteile

„Bodenmaterial ..., ist in der Regel als gefährlicher Abfall einzustufen. Nur wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass das Bodenmaterial asbestfrei oder nur gering asbesthaltig ist oder erfolgreich einem Behandlungsverfahren zur Separation von asbesthaltigen Bestandteilen ... unterzogen wurde, kann... als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden.“

„In Stahlbetonbrückenbauwerken des Verkehrswegebaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine lückenlose Identifizierung der asbesthaltigen Bauteile in vielen Fällen nicht gegeben und der selektive Ausbau asbesthaltiger Kleinteile vor dem Abbruch derzeit regelmäßig technisch nicht möglich und wirtschaftlich zumutbar.“

„...ist im Einzelfall über abfallrechtliche Deklaration, Vorbehandlung (insbesondere Separation) und Entsorgungsweg zu entscheiden.“



Kapitel 4

„Ohne fachtechnische Erkundung (z.B. durch bloße Inaugenscheinnahme der Abfälle) ist eine Bewertung der Asbestfreiheit in der Regel nicht möglich.“

- Erfordernis der systematischen Beprobung gemäß KrWG, GefStoffV, BaustellV
- „konkrete Handlungshinweise“ aus VDI 6202 Blatt 3
- Bestimmung von Asbest in bautechnischen Produkten nach VDI 3866 Blatt 5 Anhang B (0,001M.-%)
- Bestimmung von Asbest in Haufwerken aus Bau- u. Abbruchabfällen mit PN 98 + VDI 3876

„Eine abschließende quantitative Bestimmung des Asbestmassengehaltes bei einer Haufwerksuntersuchung ist aufgrund der heterogenen Abfallzusammensetzung... nach dem Abbruch nur mit sehr großem Aufwand möglich. Eine Berechnung des Asbestmassengehaltes in Haufwerken auf Grundlage von Schadstofffunden in Bauwerken ist nicht zulässig.“

- Bestimmung von Asbest in natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen mittels IFA 7487



Kapitel 5

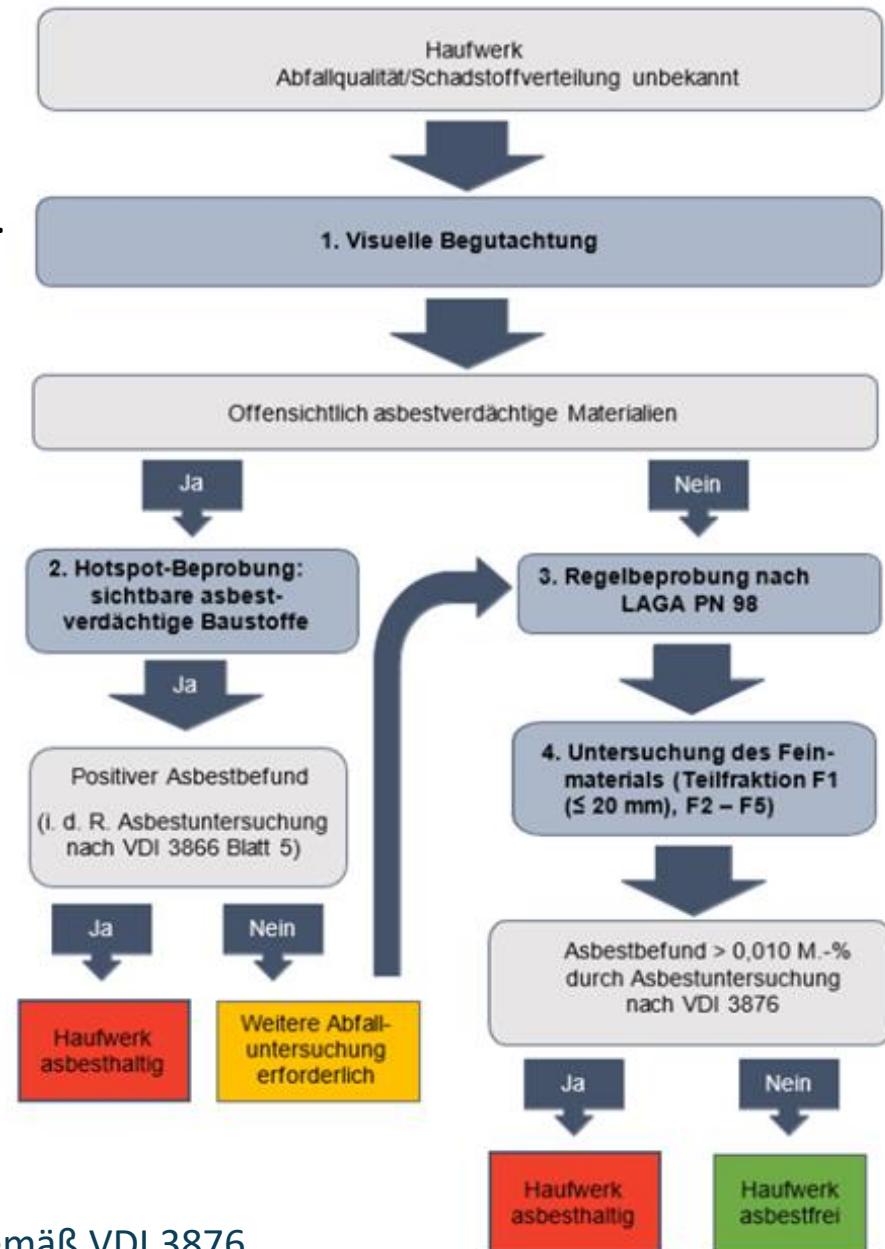
1. Errichtung nach dem 31.10.1993
2. Nachweis von Sachverständigem i.S. VDI 6202 Bl.1 / qualifizierter Person i.S. VDI 6202 Bl. 20: angefallener Abfall aus in Vergangenheit asbestosanierten Gebäude + kein weiterer Asbestverdacht - Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3)
3. Vor Beginn baulicher Maßnahme Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3: Abfall ohne Asbestbefund oder asbesthaltige Baustoffe an Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden
4. Vor Beginn ... Erkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 + asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv zurückgebaut und getrennt erfasst + angelieferter Abfall enthält keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe

Analytischer Nachweis der Asbestfreiheit

Kapitel 5

„Der Nachweis der Asbestfreiheit von Bauabfällen, deren diesbezügliche Zusammensetzung und Entstehung nicht nachvollzogen werden kann, ist nur unter großem Aufwand möglich. Daher wird hierfür folgende gesonderte Herangehensweise abgeleitet. Haufwerke mineralischen Ursprungs, bei denen die Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) und eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und der Beurteilungswert von 0,010 M.-% unterschritten wird.“

Hinweise zu Prüfung – VDI 6202-Blatt 10 +
Bestimmungsblätter Asbest visuell



Vorgehensweise der PN gemäß VDI 3876

Rückbau ohne Erkundung



„Im Falle von Baumaßnahmen an Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, bei denen jedoch nur Kleinmengen zu erwarten sind, kann auf die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes verzichtet werden. Diese Abfälle können dann nicht nachweislich als asbestfrei gemäß Kapitel 5.1 gelten und sind somit einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen (siehe Fallkonstellationen Anhang 2 Nr. 2.3a).“

Bauwerk: Entsorgungskonzept und selektiver Rückbau		Bauabfall: Dokumentation und Verbleib				
	Einordnung des Asbestverdachtes/ Maßnahme der Asbesterkundung	Selektiver Rückbau und getrennte Sammlung asbesthaltiger/-freier Abfälle beim Rückbau	Dokumentation der Asbestfreiheit	Abfallstrom	Beprobung/Analytik/ Abgrenzungswerte	Regelentsorgungsweg/ Hinweise
2.3	Keine Vorerkundung (Erkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3)					
a	Keine Informationen über Asbesterkundung bei Kleinmengen aus dem privaten Bereich (soweit keine MonochARGE nach Nr. 1b)	Keine Information über Abtrennung von Asbest; Abfall ist als asbestverdächtig einzustufen, eine erhebliche Belastung ist aber auszuschließen (keine sichtbaren Asbestverunreinigungen, ansonsten Nr. 2.3b)	Dokumentation der Asbestfreiheit nicht möglich	Mineralischer Bau- und Abbruchabfälle „allgemeiner Asbestverdacht“	Abfall wird behandelt wie ein asbesthaltiger Abfall mit geringen Asbestgehalten < 0,1 M.-% (z. B. Kleinmengen)	Zuordnung AVV 17 01 xx „geringfügig asbesthaltig“, Entsorgung auf einer Deponie/ Nachweisführung
b	Ungeordneter Rückbau; keine Information über Anfallstelle des Abfalls / keine Information über Asbesterkundung	Abfall ist als asbestverdächtig einzustufen (Annahme: Abfall könnte Asbest enthalten)	Dokumentation der Asbestfreiheit nicht möglich	Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle „allgemeiner Asbestverdacht“	Regelvermutung: Abfall zur Beseitigung Zuordnung AVV 17 01 06* In begründeten Einzelfällen kann sich eine abweichende Zuordnung ergeben	Bei AVV 17 01 06* elektronisches Nachweisverfahren



Für Verkehrswegebau (z. B. Brückenbauwerke) + Ingenieurbauwerke folgendes Vorgehen:

- Sachverständiger identifiziert vor Abbruch als asbestfrei, Betonbruch ohne analytischen Nachweis zum Recycling
- durch Voruntersuchungen kein Asbestausschluss möglich, „Asbestfreiheit“ i. d. R. nicht bestätigt
 - Abbruch untergliedern + geeignete Erkundung und Abbruchplanung = asbestfreie Bauteile zielgerichtet abbrechen und Aufbereitung zuführen
 - Betonbruchabfälle aus Teilbauwerken ohne Bestätigung Asbestfreiheit vor Abbruch, ggf. segmentweise Kontrollbeprobung Differenzierung in „geringfügig asbesthaltig“ und/oder „asbestfrei“
- Hauwerk mit asbesthaltigem Abstandshaltern = AVV 17 01 01 (Beton) mit Zusatz „geringfügig asbesthaltig – zur Beseitigung“ + Entsorgung auf Deponien als ni. gef. Abfall

*„...um den Hauptteil dieser Baurestmassen einem Recycling zuführen zu können, werden **geeignete Trenntechniken erforscht** und Separierungsverfahren entwickelt und **in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erprobt**. Ziel dieser zukünftigen Verfahren ist eine Auftrennung in eine nachweislich asbestfreie Fraktion, die dem Recycling zugeführt werden kann, und in eine Fraktion asbesthaltiger Bauteile, die als asbesthaltiger Abfall auf Deponien zu beseitigen ist. Sobald diese Verfahren verfügbar sind, sollen sie im Sinne der Abfallhierarchie des KrWG bevorzugt gegenüber der nachrangigen Beseitigung genutzt werden.“*

Annahme Entsorgung



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

„Allen Anlagen, die Recyclingbaustoffe herstellen, dürfen ausschließlich asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle (vgl. Kapitel 5.1) zugeführt werden. Zur Sicherstellung bedarf es einer Annahmekontrolle. Ausgenommen sind Anlagen, in denen eine Abtrennung asbesthaltiger Fraktionen im Sinne von Kapitel 7.3.2.2 erfolgt.“

- Annahmekontrolle: nur asbestfreie, mineralische Bau- und Abbruchabfälle
 - Abfallerzeuger oder -besitzer legt Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus Vorerkundung gewonnene Erkenntnisse bezüglich Asbestbelastung + Maßnahmen zur Asbestentfrachtung vor
- Berücksichtigung § 3 Abs 1 Satz 5 ErsatzbaustoffV
- Sichtkontrolle identifiziert asbesthaltige Teile, Material getrennt halten und nicht ins Recycling; asbesthaltigen Abfallchargen i.d.R. zu Beseitigung

„Für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegende Hinweise auf Schadstoffe sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen.“

Recyclinghöfe/Wertstoffhöfe

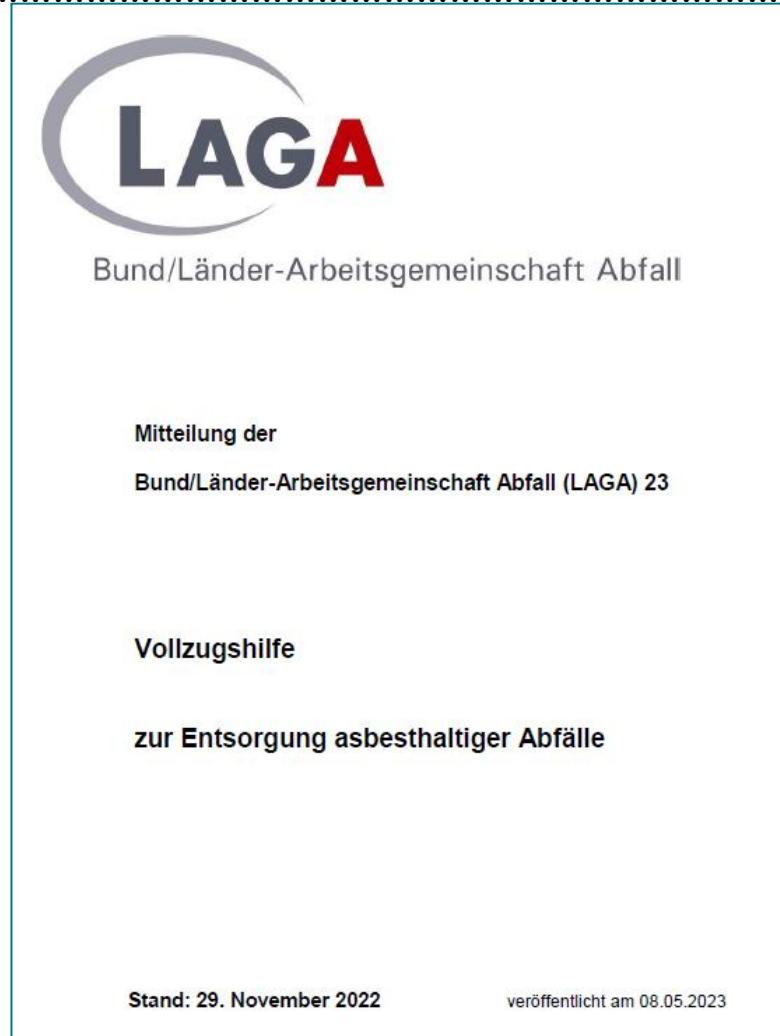
„Für Anlieferungen an Recycling- bzw. Wertstoffhöfen ist insbesondere bei Kleinmengen zu empfehlen, die oben genannten Monofraktionen, für die kein Asbestverdacht besteht, getrennt zu erfassen und dafür ausreichende und gekennzeichnete Lagerkapazitäten bereitzuhalten.“



Entstehungsprozess 

Inhalte 

Umsetzung in der Praxis...





Mecklenburg-Vorpommern – 21.06.2023; <https://lung.mv-regierung.de/dateien/anschreiben-wm-laga-m23.pdf>

„bitte ... um Kenntnisnahme der neuen Regelungen und um Beachtung im Vollzug unter Berücksichtigung von zwei Maßgaben:

- a) bei der Beseitigung asbesthaltiger Abfälle auf Deponien besteht auch für diejenigen Abfälle, die die Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% unterschreiten, die Anforderung zur Ablagerung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt unverändert fort, bis die in der LAGA-Mitteilung enthaltene Klarstellung im Abfallrecht (Deponieverordnung) verankert ist,
- b) für diese asbesthaltigen Abfälle, sowie für die sonstigen asbesthaltigen Abfälle auch, bleiben die bisherigen Anforderungen zur Verpackung unberührt.

Infofern kommen die diesbezüglich in den Abschnitten 6.2, 7.2.2 und 7.2.5 der Vollzugshilfe formulierten Vereinfachungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Anwendung.“

Nordrhein-Westfalen – 12.07.2023: 1:1-Umsetzung ab 1.08.2023

Baden-Württemberg - 22.08.2023: 1:1 Umsetzung (Hinweise zu Einsatz/Verwendung von asbesthaltigen natürlichen Gesteinskörnungen (TRGS 517) inkl. Aufbereitung und Verwertung -> Ziffer 5.2 der TRGS 517 beachten)



Niedersachsen – 17.05.2023: „Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung“

Ergänzende Hinweise zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen im September 2023

Voraussetzungen beim Entsorgungsbetrieb:

- Betrieb hat eine gültige Genehmigung zur Annahme von Bauschutt,
- separate Sperrfläche / Lagerfläche oder Container sind vorhanden,
- Sachkundiger gemäß TRGS 519 Anlage 4 c ist vor Ort und
- unternehmensbezogene Anzeige gemäß Kapitel 3.2 der TRGS 519 liegt vor.

Asbestfrei

- Monochargen nach Art und Herkunft unbedenklich sind z. B. Dachziegel, Pflastersteine/-platten, Randsteine, Betonwerksteine, Rasengittersteine, Stampfbeton, unverputzter Ziegelbruch, Naturstein, Kies, Naturschiefer, Grabsteine sowie Kalksandsteine (unverputzt)

Asbestfreiheit nicht belegt

Bis auf weiteres kann akzeptiert werden, dass bei Annahme von Kleinmengen (< 10 m³) mit potentiell Asbestverdacht der annehmende Entsorger Teilmengen separiert, die sich offensichtlich als asbestfrei bestätigen lassen und dieses überprüft. (unter Beachtung der VDI 3876; Beprobung nach LAGA PN98, DIN 19698 Teil 1 inkl. Hotspotprüfung asbestverdächtiger Baustoffe)



Schleswig-Holstein- 21.03.2024: „**Kleinmengenregelung** ... Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Schonung der Deponiekapazitäten sollen Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Abfallstrom ... nicht undifferenziert einer Deponierung zuzuführen.“

daher folgende Regelung:

- Anlagen, die bisher AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 oder 17 01 07 im Annahmekatalog haben, dürfen künftig weiterhin nicht gefährliche Abfälle aus Kleinmengen, welche der Regelvermutung unterliegen, annehmen
- zum Nachweis der Asbestfreiheit und um Verwertung zu ermöglichen, Untersuchungen nach Vorgaben Kap. 5.1.3
 - bei Annahme zwingend Sichtkontrolle
 - HotSpots (auch für geringe) Asbestbelastung erkennbar - Abfälle separieren und als AVV 17 01 06* deponieren
 - Abfälle ohne Nachweis auf Asbestfreiheit von asbestfreien Abfällen trennen halten
 - bisherige Anlagengenehmigungen ohne Materialart „Kleinmengen ohne Nachweis auf Asbestfreiheit“ - daher Annahmekataloge und Jahresübersichten auf neue Systematik anpassen
- aufgrund begrenzter Platzverhältnisse mindestens zwei Container für Annahme
 - asbestfreies Material, wie z.B. aus Monochargen, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Asbestverdacht besteht trennen von asbestverdächtigem Material erfassen

„Die genehmigungsrechtlichen und logistischen Umstellungen, die mit den Anforderungen verbunden sind, können nicht umgehend realisiert werden. Die aufgeführten Regelungen sind daher bis spätestens 31.03.2025 in den Anlagen umzusetzen.“



- Aktuell wird die LAGA M23 in den Bundesländern Zug um Zug in Kraft gesetzt (Bayern, Hessen, Berlin, Brandenburg in Vorbereitung)
- Mit der Novelle der GefStoffV erfolgt auch aus Richtung des Arbeitsschutzes eine zwingende Vorgabe an den Bauherrn, vor Beginn von Bau-/Abbruchmaßnahmen eine Erkundung hinsichtlich Asbest vorzunehmen
- Bis auf allen Baustellen die vorgesehene Erkundung vor Baumaßnahmen erfolgt, wird es sicher noch einige Zeit dauern
- Aktuell werden beim VDI noch zwei flankierende Richtlinien erarbeitet:
 - [VDI 6202 Blatt 10](#): Asbest im Bauschutt, in Recyclingmaterial und in Altablagerungen
 - [VDI MT 6202 Blatt 20.1](#): Qualifizierung von Personal; Asbest: Erkundung, Sanierung, Entsorgung (im Entwurf vorgelegt, Einspruchsfrist bis 30.11.2023)

Fragen Diskussionen – Fachgespräch mit Vertretern der Länder und der Unternehmen



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

Erkundung im Haufwerk – visuelle Ansprache gemäß VDI 3876

- PN 98 HotSpot inkl. VDI 3876 richtig an der Stelle.
- HotSpot-PN ist zu konkretisieren – hier VDI 6202 Blatt 10
- **Analytik darf nicht dazu führen, dass Erkundung und Separierung im Bestand nicht forciert wird**

Für Übergangszeit:

- Container-BigBag-Kombi = 1. Lösungsansatz, damit Baustelle weiter funktioniert
- Entsorgung wird teurer als bisher
- Baustellenbetrieb läuft aber weiter
- Sanktionsdruck auf Seiten Entsorger ist gegeben
- Überlegung auf Baustelle anstoßen
- Hinweise auf BG-E-Learning-Tool geben





Umgang mit Material aus unkontrolliertem Rückbau

- LAGA M23 eher „oberflächliche“ Verfahrensanweisungen; Konkretisierung PN bezüglich Verdachtsmaterialien:

„**VDI 6202 Blatt 10 – Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen:**

Asbest im Bauschutt, in Recyclingmaterial und in Altablagerungen“ (Gründruck (Entwurf) in 2024 geplant)

- bei unzertifiziertem Bau- und Abbruchabfall, zuerst auf offensichtlichen Asbestverdacht prüfen
- einige Materialien können grundsätzlich als nicht asbestverdächtig eingestuft werden; andere nicht ...

Bestimmungsblätter "**Asbest visuell**" für Asbest-Verdachtsmaterialien im Bauschutt

- sollen vor Ort helfen, entsprechende Verdachtsmaterialien zu identifizieren
 - Bruchstücke im Haufwerk ohne Info zu ursprünglicher Einbausituation beurteilen
 - Viele Verdachtsmaterialien behalten charakteristische Merkmale, an Bruchkanten ... Fasern sichtbar
 - Verdachtsmaterialien werden mit Form, Varianten, Anhaftungen, Materialarten und Faserbündelanteile beschrieben
 - Erkennbarkeit wird durch Bearbeitungsverluste der Materialien und visuellen Kontrast im Bauschutt bestimmt
 - auch Klarstellung: Glas, Metalle, Holz, Ziegel, Porenbeton, Stampfbeton, Zementsteine, Sedimentgesteine (jeweils ohne Anhaftungen) sind keine Verdachtsmaterialien



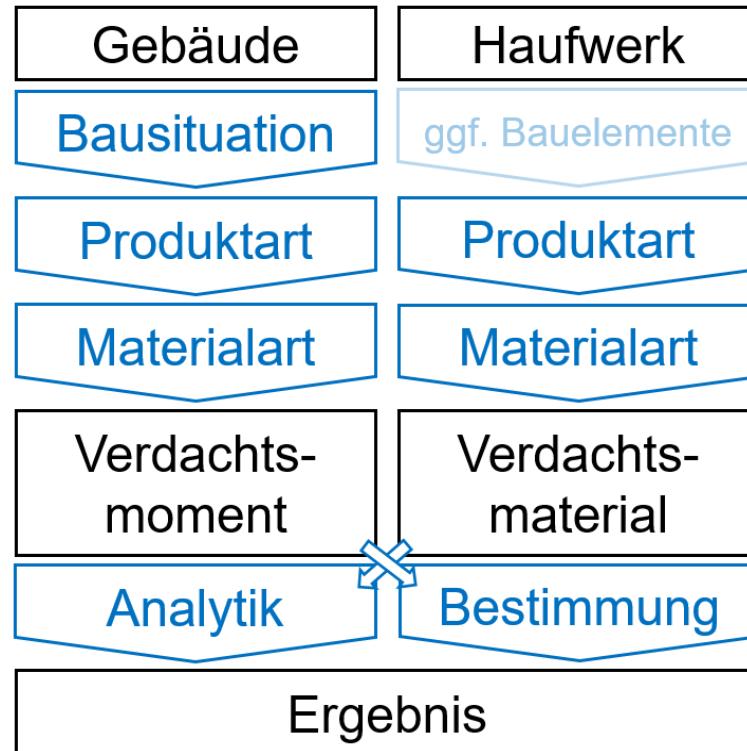
Fragen Diskussionen – VDI 6202 Blatt 10; Bestimmungsblätter Asbest visuell



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.

Umgang mit Material aus unkontrolliertem Rückbau

Prüfsituationen Gebäude versus Haufwerk



16 Verdachtsmaterialien im Haufwerk

- Abdichtungsbahn
- Abstandhalter und Mauerstärken
- Beläge, elastische
- Dünnbettmörtel und andere spezielle Mörtel
- Faserzement
- Flachdichtung
- Fugendichtstoff
- Klebstoffe, organische
- Kunststein- und Asphalt-Produkte
- Leichtbauplatten
- Putze, Spachtelmasse
- Pappen / Papiere
- Spritzmassen
- spezielle Beschichtungen
- spezielle Estriche
- technisches Textil

(Quelle: Bestimmungsblätter Asbest visuell)

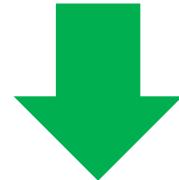
LAGA M 23 – Ausblick



Gesamtverband
Schadstoffsanierung e.V.



Aufbereitungsanlage für
Stahlbeton mit Asbest



Abstandhalter +
Mauerstärken

asbestverdächtiger
Mischabfall



vielleicht auch:



Aufbereitungsanlage für
asbestverdächtigen
Mischabfall



unverdächtige (Mono-)Chargen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Ing. Sandra Giern
Geschäftsführerin

Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V. (GVSS)

Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin
Tel.: +49 (0)30/20 005 27-60
Fax.: +49 (0)30/20 005 27-61

Mobil: +49 (0)173/726 64 66

E-Mail: info@gesamtverband-schadstoff.de
www.gesamtverband-schadstoff.de